

AGB – flexgold

Stand: 15.06.2023

Präambel

flexgold ist ein Angebot der SOLIT Management Suisse GmbH mit Sitz in Tägerwilen, Schweiz. SOLIT Suisse ist eine regulierte Finanzintermediärin i.S.d. Schweizer Geldwäschereigesetzes und ist der Selbstregulierungsorganisation PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein angeschlossen.

Mit flexgold bietet SOLIT Suisse ihren Usern die Möglichkeit, (Mit-)Eigentum an Edelmetallbarren zu erwerben und zu veräussern. SOLIT Suisse verwahrt die Edelmetallbarren für die User in gesicherten Tresoren und bietet ihnen weitere Services gemäss Ziffer 3.3 an.

Die TRESTA Trust Company AG mit Sitz in Bäch, Freienbach, Schweiz übernimmt im Auftrag der SOLIT Suisse die Verwendungskontrolle der eingezahlten Gelder.

1. Definitionen

AGB	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SOLIT Suisse.
App	Anwendersoftware der SOLIT Group mit Sitz in Tägerwilen, über welche User Dienstleistungen der SOLIT Group sowie Services der SOLIT Suisse in Anspruch nehmen.
Drittverwahrer	Dritte, die von SOLIT Suisse mit der Verwahrung der Edelmetallbarren betraut werden.
Edelmetallbarren	Gold-, Silber-, Platin- und Palladium-Edelmetallbarren gemäss Ziffer 6.
Fiat-Währung	Nationale Währung wie CHF, GBP, EUR, USD etc.
Gebührenreglement	Aufstellung aller Gebühren gemäss Ziffer 22.
GwG	Schweizer Geldwäschereigesetz, SR 955.0.
Kosten	Gebühren, Zölle, Kosten und Abgaben gemäss Ziffer 22.
Parteien	User und SOLIT Suisse.
Referenz-Bankkonto	Bankkonto auf den Namen des Users in Fiat-Währung, das einem Vault zugeordnet ist.

Services	Dienstleistungen gemäss Ziffer 3, welche SOLIT Suisse dem User erbringt.
SOLIT Suisse	SOLIT Management Suisse GmbH, Sitz in Tägerwil, Schweiz.
SOLIT Group	SOLIT Group AG mit Sitz in Tägerwil, Schweiz.
TRESTA	TRESTA Trust Company AG mit Sitz in Bäch, Schweiz.
User	Privatpersonen und Unternehmen, welche die Services nutzen.
Vault/s	Von SOLIT Suisse für den User geführtes Konto, auf dem dessen Guthaben in Fiat-Währungen sowie (Mit)Eigentum an Edelmetallbarren erfasst sind.
Verbraucher	User gemäss Ziffer 29 mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Website	Webseite der SOLIT Suisse, abrufbar unter www.flexgold.com .
ZGB	Schweizer Zivilgesetzbuch, SR 210.

2. Vorbemerkung und Geltung der AGB

Die AGB gelten für sämtliche Services der SOLIT Suisse gemäss Ziffer 3 und regeln die Rechte und Pflichten der SOLIT Suisse sowie der User.

Für die Services der SOLIT Suisse gelten die AGB ausschliesslich. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen der User erkennt SOLIT Suisse nicht an. Dies gilt auch dann, wenn SOLIT Suisse deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die Nutzung der App unterliegt separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SOLIT Group AG, welche in der App einsehbar sind. Insofern ist das Rechtsverhältnis zwischen den Usern und der SOLIT Group AG von den nachfolgenden AGB unberührt.

Wörter, die im Singular verwendet werden, sind so auszulegen, dass sie den Plural einschliessen und umgekehrt. Wörter, die sich auf ein Geschlecht beziehen, sind so auszulegen, dass sie auch andere Geschlechter einschliessen.

3. Services

Das flexgold Angebot umfasst folgende Services:

- Kauf: User kaufen von SOLIT Suisse (Mit-)Eigentum an spezifischen physischen Edelmetallbarren;
- Verwahrung von Edelmetallen: User beauftragen SOLIT Suisse mit der Verwahrung ihrer Edelmetallbarren. Die Edelmetallbarren werden in Sammelverwahrung mit Edelmetallbarren anderer User sowie mit Eigenbeständen in gesicherten Räumen in der Schweiz verwahrt;
- Einlieferung: User können ihre Edelmetallbarren bei SOLIT Suisse einliefern und die SOLIT Suisse mit der Verwahrung der Edelmetallbarren beauftragen;
- Auslieferung bzw. Abholung: User können die Auslieferung ihrer Edelmetallbarren von SOLIT Suisse verlangen bzw. die Abholung derselben mit SOLIT Suisse vereinbaren;
- Verkauf: User verkaufen an SOLIT Suisse von ihr verwahrte Edelmetallbarren;
- Geplante Orders: SOLIT Suisse bietet Geplante Orders, bei denen User der SOLIT Suisse den Auftrag erteilen können, Edelmetallbarren (i) zu einem bestimmten Kaufpreis und/oder (ii) zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen;
- Sparpläne, Verkaufspläne: SOLIT Suisse bietet mit Sparplänen und Verkaufsplänen die Möglichkeit wiederkehrende Geplante Orders zu beauftragen.

SOLIT Suisse erbringt keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung.

4. Vertragsabschluss

Der Kauf und Verkauf von Edelmetallbarren, die Beauftragung mit der Verwahrung von Edelmetallbarren, die Beantragung der Einlieferung von Edelmetallbarren, die Beantragung einer Auslieferung bzw. Abholung sowie der Abschluss von Sparplänen erfolgt über die App der SOLIT Group AG, den geschützten Userbereich auf der Website der SOLIT Suisse und/oder über andere von SOLIT Suisse zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle.

Die User können die Services von SOLIT Suisse gemäss Ziffer 3 nur nach erfolgreichem Onboarding nach Massgabe des GwG beziehen.

5. Dauer und Beendigung des Verwahrvertrages

Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

User können den Verwahrvertrag jederzeit ganz oder teilweise via App oder Website kündigen. Voraussetzung ist der Verkauf oder die Auslieferung bzw. Abholung sämtlicher Edelmetalle und die Rücküberweisung des Fiat-Guthabens. Der Vertrag dauert bis zur Auslieferung an die User bzw. Abholung durch die User bzw. bis zur Rückzahlung fort.

Eine Kündigung des Verwahrvertrages durch SOLIT Suisse kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn:

- a) User im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis falsche Angaben machen;
- b) User im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des GwG, verstossen;
- c) User SOLIT Suisse vorsätzlich schädigen oder versuchen zu schädigen;
- d) User einer Änderung der AGB nach Ziffer 24 nicht zustimmen und SOLIT Suisse eine Fortsetzung des Vertrages ohne eine Änderung der AGB nicht zumutbar ist;
- e) die SOLIT Suisse das flexgold-Angebot einstellt.

Im Falle einer Kündigung werden den Usern ihre Edelmetallbarren gemäss Ziffer 17 ausgeliefert und die Fiat-Guthaben auf die ihren Vaults zugeordneten Referenz-Bankkonten überwiesen.

Die kündigenden User können statt der physischen Auslieferung bzw. Abholung die ihren Vaults gutgeschriebene Edelmetallmenge ganz oder zum Teil an SOLIT Suisse verkaufen. Die Verkäufe erfolgen gemäss Ziffer 8 ff.

User stimmen hiermit zu, dass ein etwaig verbleibendes Restguthaben an Edelmetallen, das betragsmässig den Erwerb bzw. die Auslieferung bzw. Abholung eines Edelmetallbarrens in der Mindestgrösse gemäss Ziffer 17 nicht zulässt, die SOLIT Suisse gemäss diesen AGB veräussert und das entsprechende Fiat-Guthaben auf die Referenz-Bankkonten der User überwiesen wird.

6. Edelmetallbarren

Das flexgold-Angebot umfasst ausschliesslich durch SOLIT Suisse einzeln registrierte Gold-, Silber-, Platin- und Palladium-Edelmetallbarren mit einem Feinheitsgrad von mindestens 999 / 1.000, die von Herstellern stammen, die der „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ oder der „London Bullion Market Association“ (LBMA) angehören.

7. Kauf von Edelmetallen (User als Käufer)

Nach erfolgreichem On-Boarding überweisen User der SOLIT Suisse Fiat-Guthaben auf die in der App oder auf der Website angegebenen Bankkonten der SOLIT Suisse.

Die Fiat-Guthaben werden den Vaults der User nach Erhalt gutgeschrieben und sind via App oder Website für die User in den Vaults einsehbar.

User erteilen innert 42 Tagen ab Gutschrift des Fiat-Guthabens in den Vaults Kaufaufträge im Umfang ihrer Fiat-Guthaben. SOLIT Suisse erwirbt die dem Kaufauftrag entsprechende Menge an Edelmetallen von ihren Lieferanten, sofern SOLIT Suisse keine ausreichenden Eigenbestände hat.

SOLIT Suisse überträgt den Usern den mittelbaren Besitz und das (Mit-)Eigentum an spezifischen physischen Edelmetallbarren im Umfang der dem Kaufauftrag entsprechenden Menge, indem sie den Vaults das entsprechende (Mit-)Eigentum an spezifischen physischen Edelmetallbarren gutschreibt und das entsprechende Fiat-Guthaben abbucht.

SOLIT Suisse ist bemüht, die Abwicklung von Kaufaufträgen und die Einräumung des (Mit-)Eigentums an die User so rasch wie möglich vorzunehmen. Die User verstehen und sind damit einverstanden, dass es aufgrund von Lieferengpässen zu Verzögerungen kommen kann und dass SOLIT Suisse keine Maximaldauer diesbezüglich garantieren kann.

8. Verkauf von Edelmetallen (User als Verkäufer)

User wählen die zu verkaufenden Mengen an Edelmetallbarren und unterbreiten der SOLIT Suisse ein Verkaufsangebot.

SOLIT Suisse nimmt das Verkaufsangebot an und überträgt das (Mit-)Eigentum an spezifischen physischen Edelmetallbarren im Umfang der im Verkaufsangebot gewünschten Menge, indem sie in den Vaults der User das entsprechende (Mit-)Eigentum an spezifischen physischen Edelmetallbarren abbucht und das entsprechende Fiat-Guthaben den jeweiligen Vaults gutschreibt. User müssen das Fiat-Guthaben innert von 42 Tagen für den Kauf von Edelmetallbarren verwenden oder eine Auszahlung desselben verlangen (siehe Ziffer 17).

User verstehen und sind damit einverstanden, dass SOLIT Suisse nicht verpflichtet ist, die entsprechenden (Mit-)Eigentumsanteile an Edelmetallbarren zu erwerben.

9. Kaufpreis

Der Kauf und Verkauf von Edelmetallen erfolgen zum in der App oder auf der Website angegebenen Kaufpreis.

10. Geplante Orders / Sparpläne / Verkaufspläne

Sollte die Ausführung der Geplanten Orders, der Sparpläne oder der Verkaufspläne das Fiat-Guthaben bzw. den Edelmetallbestand des Vaults des Users überziehen oder bei SOLIT Suisse nicht genügend Edelmetallbarren vorliegen, wird der Auftrag nicht ausgeführt.

11. Fiat- Konten

SOLIT Suisse führt für die User Fiat-Konten, die sämtliche Fiat-Guthaben umfassen, die durch Überweisungen oder durch Verkäufe von Edelmetallbarren entstanden sind.

Fiat-Konten dienen einzig dem Kauf von Edelmetallbarren.

Sämtliche Fiat-Guthaben, die länger als 42 Tage nicht für den Kauf von Edelmetallbarren verwendet werden (unabhängig davon, ob es sich um von Kunden überwiesene Fiat-Guthaben oder um Fiat-Guthaben, die aus dem Verkauf von Edelmetallbarren stammen, handelt), werden an die den entsprechenden Vaults zugeordneten Referenzbankkonten überwiesen. Beträge in Fiat-Währung unterhalb der im Gebührenreglement definierten Schwellenwerte werden mit pauschalen Verwaltungsgebühren verrechnet.

SOLIT Suisse hat zudem das jederzeitige Recht, Fiat-Guthaben ohne Angabe von Gründen an die den entsprechenden Vaults zugeordneten Referenz-Bankkonten zu überweisen.

SOLIT Suisse wird nicht durch die Schweizer Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt und Fiat-Guthaben unterliegen keiner Einlagensicherung.

12. Sammelverwahrung

Die sich im (Mit-)Eigentum der User befindlichen Edelmetallbarren werden zusammen mit Edelmetallbarren sammelverwahrt, die sich im (Mit-)Eigentum anderer User oder der SOLIT Suisse befinden. User erklären sich ausdrücklich mit dieser Sammelverwahrung einverstanden.

Die Sammelverwahrung erfolgt in gesicherten Räumen eines Zollfreilagers in der Schweiz.

a brand of



SOLIT Suisse ist berechtigt, die Edelmetallbarren im eigenen Namen der Zürcher Freilager AG, Embrach oder einem anderen Drittverwahrer zur Verwahrung anzuvertrauen. SOLIT Suisse klärt den Drittverwahrer darüber auf, dass die Edelmetallbarren nicht ihr gehören. Sie stellt vertraglich sicher, dass der Drittverwahrer an dem betreffenden Edelmetallbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf den Edelmetallbestand entstanden sind. Im Übrigen sind die vorliegenden Vereinbarungen auf den Drittverwahrer entsprechend anzuwenden.

Den Usern steht im Falle eines Konkurses der SOLIT Suisse ein Aussonderungsrecht zu (Art. 242 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz).

Die mit der Verwahrung verbundenen Gebühren sind in Ziffer 22 geregelt.

13. Einlieferung

User haben ihre einzuliefernden Edelmetallbarren physisch zu übergeben. SOLIT Suisse teilt den Usern den Übergabeort und -termin mit.

Im Rahmen des Einlieferungsprozess prüft SOLIT Suisse, ob die einzuliefernden Edelmetallbarren Ziffer 6 entsprechen. SOLIT Suisse ist nicht verpflichtet, einzuliefernde Edelmetallbarren anzunehmen und zu verwahren.

Mit Einlieferung der Edelmetallbarren bestätigen die User, dass die Edelmetallbarren ordnungsgemäss nach den geltenden Gesetzen versteuert wurden. SOLIT Suisse behält sich zudem das Recht vor, ein Bestätigungsschreiben eines zuverlässigen Dritten, welches die ordnungsgemässe Besteuerung der eingelieferten Edelmetallbarren bestätigt, von den Usern einzufordern.

Mit Einlieferung nehmen die User zur Kenntnis und sind damit einverstanden,

- dass SOLIT Suisse berechtigt ist, die eingelieferten Edelmetallbarren aus der Schweiz auszuführen. User verpflichten sich, die notwendigen (Willens-)Erklärung gegenüber der zuständigen Zollbehörde auf Aufforderungen der SOLIT Suisse hin schriftlich abzugeben;
- dass SOLIT Suisse aus logistischen Gründen das jederzeitige Recht hat, die eingelieferten Edelmetallbarren der User gegen andere gleichwertige Edelmetallbarren auszutauschen, indem SOLIT Suisse das (Mit)Eigentum an den eingelieferten

Edelmetallbarren kauft, den Usern das entsprechende (Mit-)Eigentum an anderen spezifischen Edelmetallbarren überträgt und dieses den Vaults gutschreibt.

Die eingelieferten Edelmetallbarren der User werden nach Massgabe von Ziffer 12 verwahrt.

Sollten die User den Verwahrungsvertrag auflösen und die Auslieferung der Edelmetallbarren verlangen bzw. Abholung derselben vereinbaren, findet Ziffer 17 Anwendung.

14. Verwendungskontrolle

Die Verwendungskontrolle erfolgt durch die TRESTA. Diese bestätigt den Usern zum einen, dass ihre gekauften Edelmetalle physisch in einem Zollfreilager in der Schweiz vorhanden und eingelagert sind. Zudem bestätigt TRESTA, dass noch nicht von Usern investierte Fiat-Guthaben der Höhe nach durch Bankguthaben der SOLIT Suisse und/oder durch Edelmetalle im Eigentum der SOLIT Suisse und/oder durch geleistete Anzahlungen an Lieferanten für verbindliche Edelmetalllieferungen an die SOLIT Suisse in ein Zollfreilager in der Schweiz gedeckt sind.

15. Erweitertes Pfandrecht

Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, die SOLIT Suisse gegen die User aus oder im Zusammenhang mit dem flexgold-Angebot zustehen, räumen die User SOLIT Suisse hiermit ein Pfandrecht an sämtlichen in seinem (Mit-)Eigentum stehenden und von SOLIT Suisse oder einem Drittverwahrer verwahrten Edelmetallbarren ein.

16. Versicherung

SOLIT Suisse schliesst Versicherungen ab, wonach die Edelmetallbarren jederzeit zum aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruch, Diebstahl, Raub, Feuer und Unterschlagung durch Mitarbeiter versichert sind.

17. Auslieferung, Selbstabholung oder Auszahlung

User können jederzeit via App oder Website eine physische Auslieferung von Edelmetallbarren verlangen oder mit SOLIT Suisse eine Abholung derselben vereinbaren. Die auslieferbaren bzw. zur Abholung zur Verfügung stehenden Edelmetallbarren werden den Usern in der App oder auf der Website angezeigt.

Die auslieferbaren bzw. zur Abholung zur Verfügung stehenden Edelmetallbarren entsprechen grundsätzlich nicht den spezifischen Edelmetallbarren, an denen die User (Mit-)Eigentum haben. SOLIT Suisse ist berechtigt, die (Mit-)Eigentumsanteile gegen

a brand of



Eigentum an anderen Edelmetallbarren auszutauschen. Die auslieferbaren bzw. zur Abholung zur Verfügung stehenden Edelmetallbarren haben grundsätzlich ein Mindestgewicht von 1 Gramm bei Gold, 20 Gramm bei Silber sowie 1 Gramm bei Platin und Palladium.

Im Falle der Nichtverfügbarkeit einzelner Edelmetallbarren innert einer Frist von vier Wochen behält sich SOLIT Suisse das Recht vor eine abweichende Auslieferung bzw. Abholung in jeweils grösseren oder kleineren als von den Usern gewünschten Edelmetallbarren vorzunehmen bzw. anzubieten.

User nehmen zur Kenntnis und sind damit einverstanden, (Mit-)Eigentumsanteile an Edelmetallbarren im Umfang der gewünschten, auszuliefernden bzw. abzuholenden Menge zuzüglich allfällig anfallender Steuern und Kosten an SOLIT Suisse zu verkaufen. Das Fiat-Guthaben aus dem Verkauf wird dazu verwendet, auslieferbare bzw. abzuholende Edelmetallbarren von SOLIT Suisse zu kaufen und allfällige Steuern und Kosten zu bezahlen.

Die mit der physischen Auslieferung bzw. Abholung von Edelmetallbarren verbundenen Kosten (insbesondere Gebühren, sämtliche Steuern, Zölle, Reise-, Transport- und Versicherungskosten gemäss Ziffer 22) sind von den Usern zu tragen. Werden im Falle der Selbstabholung die Edelmetallbarren nicht abgeholt, ist SOLIT Suisse weiterhin die Gebühr gemäss Ziff. 22 geschuldet.

Andere Vereinbarungen vorbehalten, können Auslieferungen nur an die Wohnorte der User erfolgen. Eine Liste der zu einer Auslieferung berechtigten Wohnort-Länder kann auf der Website der SOLIT Suisse eingesehen werden und durch Änderungen in den GwG-Bestimmungen und andere Umstände im Umfang jederzeit und nachträglich variieren.

Im Falle der physischen Auslieferung obliegt es den Usern, unmittelbar nach der Auslieferung der Edelmetallbarren diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Beanstandungen sind SOLIT Suisse unverzüglich, spätestens jedoch innert zwei Tagen schriftlich anzuzeigen. Die SOLIT Suisse behält sich vor, von einer physischen Auslieferung in Länder mit einem Verbot von Edelmetallen abzusehen.

Im Falle der Abholung sind Beanstandungen SOLIT Suisse unverzüglich vor Ort anzuzeigen.

Auszahlungen erfolgen stets auf das vom User angelegte und auf seinen Namen lautende Referenz-Bankkonto.

18. Mitwirkungspflichten des Users

User sind verpflichtet, SOLIT Suisse alle erforderlichen Informationen für eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen

der persönlichen Daten (z. B. Name und Anschrift und weitere KYC-Informationen) oder die Änderung einer erteilten Vollmacht. Die von SOLIT Suisse ausgehändigten Dokumente haben User unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu prüfen. Dies gilt auch für Angaben von Dritten, die User SOLIT Suisse mitteilen.

Vor dem Hintergrund insbesondere der Bestimmungen gemäss GwG verpflichten sich die User auf Verlangen von SOLIT Suisse sämtliche aus Sicht von SOLIT Suisse notwendigen Informationen und Daten zukommen zu lassen.

SOLIT Suisse ist grundsätzlich berechtigt, erforderliche fremdsprachige Urkunden und Dokumente zurückzuweisen. SOLIT Suisse ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Handlungen solange zu verweigern, bis eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache durch die User vorgelegt werden.

19. Verwaltung und (Mit-)Eigentum

Das (Mit-)Eigentum der User bezieht sich jeweils auf einen spezifischen Edelmetallbarren.

Diese AGB stellen die vereinbarten Regeln für die Nutzung und Verwaltung des Miteigentums im Sinne von Art. 647 Abs. 1 ZGB dar. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den gesetzlichen Bestimmungen haben die AGB Vorrang, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung ist zwingend anwendbar.

SOLIT Suisse wird mit der Verwaltung des (Mit-)Eigentums an Edelmetallbarren betraut. Sie ist berechtigt, sämtliche gewöhnlichen, wichtigen, notwendigen oder nützlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, die sie als notwendig erachtet. Die Rechte von SOLIT Suisse umfassen insbesondere aber nicht abschliessend:

- Abschluss von Verträgen mit Drittverwahrern;
- Wechsel des Verwahrortes oder des Drittverwahrers;
- Abschluss von Vereinbarungen jeglicher Art im Zusammenhang mit der sicheren Verwahrung der Edelmetallbarren;
- Übertragung des (Mit-)Eigentumsanteils der User an einem spezifizierten Edelmetallbarren an einen anderen spezifizierten Edelmetallbarren;

Durch diese Vereinbarung verzichten die User auf die Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse, soweit die Verwaltung der Edelmetallbarren an SOLIT Suisse delegiert worden ist und verzichten hiermit zudem auf ihr Recht, die Aufhebung des Miteigentums an

Edelmetallbarren zu verlangen.

User können eigenständig über ihre (Mit-)Eigentumsanteile an Edelmetallbarren verfügen, diese insbesondere ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, verpfänden oder sonst belasten. Sie verpflichten sich, derartige Verfügungen nur vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Regelungen dieses Vertrages auch für und gegen Sonderrechtsnachfolger gelten. User haben SOLIT Suisse unverzüglich nach Vornahme einer Verfügung schriftlich davon zu unterrichten.

20. Gewährleistung des Users

User sichern zu, dass

- die auf sie anwendbaren Gesetze ihnen nicht verbieten, die Services in Übereinstimmung mit diesen AGB zu nutzen;
- sie die Services nicht für widerrechtliche Zwecke nutzen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Geldwäscherei, Finanzierung von Terrorismus, Steuervergehen oder -delikte oder andere verbotene Marktpraktiken;
- weder sie noch ihnen nahestehende Personen auf einer Sanktionsliste stehen;
- sie in der auf ihr anwendbaren Rechtsordnung volljährig sind; und dass
- sie die Services nur in eigenen Namen und für eigene Rechnung nutzen bzw. wenn sie die Services im Namen einer juristischen Person nutzen, berechtigt sind, die Services im Namen dieser juristischen Person zu nutzen.

21. Informationen für User

User können via App und Website ihre Fiat-Guthaben, ihre (Mit-)Eigentums-Anteile an Edelmetallbarren unter Angabe der spezifischen Edelmetallbarrennummern, ihre Transaktionshistorie, zur Auslieferung bzw. Abholung zur Verfügung stehende Edelmetallbarren und quartalsweise von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellte Bestandsaufnahmen der physisch eingelagerten Edelmetallbarren einsehen.

Legen die User nicht innert eines Monats ab dem Erstellungsdatum der jeweiligen Aufstellung schriftlich Widerspruch gegen die Aufstellung ein, gilt diese als genehmigt. User werden auf diese Folge bei der Einstellung der jeweiligen Aufstellung ausdrücklich hingewiesen.

22. Gebühren, Steuern, Zölle, Kosten und Abgaben

Die mit den Services verbundenen Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der SOLIT Suisse, abrufbar unter der Website der SOLIT Suisse, welches einen integralen Bestandteil dieser AGB bildet.

Alle Gebühren werden als exklusive allfällige Mehrwertsteuer verstanden. Sofern die damit zusammenhängenden Leistungen der Mehrwertsteuer unterliegen, wird zusätzlich die Mehrwertsteuer zum anwendbaren Satz in Rechnung gestellt.

User sind allein für die Einhaltung der auf sie anwendbaren Gesetze verantwortlich. SOLIT Suisse übernimmt keine Haftung für die Feststellung, ob Steuern oder Zölle auf Transaktionen der User anwendbar sind, oder für die Erhebung, Meldung oder Bezahlung von Steuern oder Zöllen, die sich aus einer Transaktion ergeben.

Sämtliche Steuern (einschliesslich etwaiger Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer etc.) oder Zölle, insbesondere solche, die mit der physischen Auslieferung bzw. Abholung von Edelmetallbarren verbunden sind, liegen in der Verantwortung der User und sind von diesen zu tragen.

Reise-, Transport- und Versicherungskosten im Zusammenhang mit einer physischen Auslieferung von Edelmetallbarren sind von den Usern zu tragen.

23. Haftung von SOLIT Suisse, Risikohinweis

Die Verpflichtung von SOLIT Suisse beschränkt sich auf die ordnungsgemässe Verwahrung der Edelmetallbarren. Eine weitergehende Verpflichtung, z. B. zur Beratung im Hinblick auf den Erwerb und / oder Verkauf von Edelmetallbarren oder die wirtschaftliche Nutzung der verwahrten Edelmetallbarren wird von SOLIT Suisse nicht geschuldet.

SOLIT Suisse darf die (Mit-) Eigentumsanteile an Edelmetallbarren der User nicht verleihen oder verpfänden.

SOLIT Suisse haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf. SOLIT Suisse übernimmt keine Haftung für Schäden höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen).

Jede weitere Haftung für jedwede direkte und indirekte Schäden im Zusammenhang mit der

a brand of



Erbringung der Services einschl. die Nutzung der App oder Website wird – ungeachtet des diesen zugrunde liegenden Rechtsgrundes – hiermit von SOLIT Suisse ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt vollumfänglich auch für Hilfspersonen im gesetzlich zulässigen Umfang.

Die Kursentwicklung der Edelmetallbarren richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Die Edelmetalle können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund sich verändernder Marktbedingungen der Gold-, Silber-, Platin- und Palladiumpreis zukünftig sinkt und die User somit einen Wertverlust hinnehmen müssen. Auch besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Metalle in Fremdwährungen gehandelt oder Fiat-Guthaben in Fremdwährung gehalten werden.

Es finden für die User die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

24. Änderung der AGB

Änderungen der AGB werden dem User mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der User im Wege der Nutzung der App oder des geschützten Userbereichs auf der Website der SOLIT Suisse einer elektronischen Kommunikation zugestimmt, kann die Änderung auch auf diesem Weg angeboten werden. Eine Änderung der AGB wird nur mit Annahme des Users wirksam.

Die Änderung gilt als angenommen (Zustimmungsfiktion), wenn SOLIT Suisse die Änderung anbietet, um die AGB an eine veränderte Rechtslage anzupassen, weil eine Bestimmung der AGB aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschliesslich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäische Union, nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht, durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam oder undurchführbar wird oder infolge einer verbindlichen Verfügung einer Behörde nicht mehr mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben übereinstimmt und der User der Änderung nicht innert zwei Monaten ab Absendung der Mitteilung in Textform widerspricht. Hierauf weist SOLIT Suisse den User im Zuge der Mitteilung ausdrücklich hin. Der Widerspruch ist an SOLIT Suisse zu richten.

Die Zustimmungsfiktion nach Abs. 2 gilt nicht bei Änderungen, die

- die Ziffern 22 und 23 der AGB betreffen, oder

- Ziffer 3 der AGB betreffen, soweit sie eine Einschränkung des Angebotsumfangs der SOLIT Suisse darstellen, oder
- andere als die Ziffer 3 der AGB genannten Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- über Ziffer 22 der AGB hinaus eine Verpflichtung zu zusätzlichen Leistungen oder Entgelte begründen, oder
- dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- das bisherige Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der SOLIT Suisse verschieben würden.
- Kommt eine Änderung der AGB im Wege der Zustimmungsfiktion nach Abs. 2 zustande, steht dem betroffenen User das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Hierauf weist SOLIT Suisse den Kunden im Zuge der Mitteilung ausdrücklich hin.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der AGB möglichst nahekommt.

26. Datenschutz

Im Rahmen der Erbringung der Services verarbeitet SOLIT Suisse Personendaten der User sowie Personendaten Dritter, die die User der SOLIT Suisse bekannt geben. Dazu gehören auch Datenbearbeitungen für gesetzlich vorgeschriebene Zwecke, z.B. Missbrauchs-, Betrugs- und Geldwäschereibekämpfung, die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben. Weitere Datenbearbeitungen, die SOLIT Suisse für eigene Zwecke vornimmt, finden sich in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung, abrufbar unter der Website der SOLIT Suisse, die nicht Teil dieser AGB ist und damit gemäss den Hinweisen in der jeweils aktuellen Fassung jederzeit ergänzt bzw. angepasst werden können. Dazu gehören insbesondere auch personalisierte Marketingmassnahmen, soweit die User diesen nicht widersprechen.

Für die Rechtmässigkeit der Übermittlung von Personendaten Dritter an SOLIT Suisse sind die

User gegenüber SOLIT Suisse vollumfänglich verantwortlich; dazu zählt insbesondere auch die rechtmässige Information der Dritten diesbezüglich.

Im Rahmen der Erbringung der Services gibt SOLIT Suisse Userdaten an Dritte (einschl. Konzerngesellschaften) bekannt und kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (an ihre Dienstleister im In- und Ausland) auslagern. Dazu zählen z.B. die Abwicklung der Verwendungskontrolle, die konzerninterne Verwaltung und Administration einschl. der Userverwaltung, der Betrieb der Informationstechnologie einschl. der Datenverwaltung. Sofern die User zudem zur Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken einwilligen, können die Daten für eigene Werbeaktionen der Konzerngesellschaften der SOLIT Group AG genutzt werden. Dies gilt auch für neue, bisher nicht erbrachte Dienstleistungen. In diesem Umfang entfällt für SOLIT Suisse eine allenfalls geltende Geheimhaltungspflicht. Sollte diese nicht entfallen, entbinden die User SOLIT Suisse hiermit von einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht bzw. anwendbarer Berufsgeheimnisse. Sind Dritte betroffen, stellen die User sicher, dass diese einer gegebenenfalls erforderlichen Entbindung von der Geheimhaltungspflicht von SOLIT Suisse vor Übermittlung an SOLIT Suisse zustimmen.

27. Sprache

Diese AGB wurden in verschiedenen Sprachen verfasst. Bei Abweichungen zwischen den Sprach-Versionen hat die deutsche Version Vorrang.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Erfüllungsort

Auf sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) und unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sind die Gerichte in Tägerwilen zuständig, soweit kein zwingender Gerichtsstand dieser Wahl des Gerichtsstands entgegensteht.

29. Zusätzliche Bestimmungen für Verbraucher

Verbraucher (User) ist jede Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die einen Vertrag mit SOLIT Suisse zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann. Für Verbraucher gelten die nachfolgenden Klauseln:

a brand of



29.1. Verbraucherschlichtungsstelle

SOLIT Suisse ist bestrebt, diese AGB betreffende Streitigkeiten einvernehmlich mit den Usern beizulegen. Sie ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und ist hierzu grundsätzlich auch nicht bereit. Sollte eine Streitigkeit nicht einvernehmlich mit einem User beigelegt werden können, wird SOLIT Suisse über die Frage der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren im Einzelfall abschliessend entscheiden und den Kunden hiervon in schriftlicher Form informieren.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB, die auf elektronischem Wege geschlossen wurden, können sich Verbraucher aus einem EU-Mitgliedstaat auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (www.ec.europa.eu/consumers/odr) wenden. Diese Plattform vermittelt den Parteien den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle. Das Recht, die Gerichte anzurufen, ist den Parteien unbenommen.

29.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand für Verbraucher

Ungeachtet der Rechtswahl gemäss Ziffer 28 können sich Verbraucher auf die zwingenden Bestimmungen (d.h. auf jene Bestimmungen, von denen auch durch Vereinbarung nicht abgewichen werden darf) des Rechts jenes Staates berufen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Verbraucher gilt bezüglich des Gerichtsstandes gemäss Ziffer 28 Folgendes:

- Klagen von SOLIT Suisse gegen einen Verbraucher wegen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB können ausschliesslich vor den Gerichten des Ortes erhoben werden, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
- Klagen eines Verbrauchers gegen SOLIT Suisse wegen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB können wahlweise vor den Gerichten des Staates, in dem SOLIT Suisse seinen Sitz hat, oder vor den Gerichten des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben werden.

29.3. Rücktrittsrecht

29.3.1. Rücktritt vom Verwahrvertrag

Der Verbraucher hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Verwahrvertrag zurückzutreten.

Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher SOLIT Suisse (SOLIT Management Suisse GmbH, Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwilen, Schweiz; E-Mail: support@flexgold.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder ein E-Mail) über seinen Entschluss, vom Verwahrvertrag zurückzutreten, informieren. Die Erklärung des Rücktritts durch den Verbraucher ist allerdings an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das unter <https://flexgold.com/muster-widerruf.pdf> abrufbare Muster-Widerrufsformular verwenden; er ist allerdings nicht zur Verwendung dieses Muster-Widerrufsformulars verpflichtet.

Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Rücktrittserklärung innert der Rücktrittsfrist absendet.

Tritt der Verbraucher gemäss den obenstehenden Bestimmungen vom Verwahrvertrag zurück, hat SOLIT Suisse alle vom Verbraucher in Zusammenhang mit dem Verwahrvertrag geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab dem Tag der Erklärung des Rücktritts durch den Verbraucher, zurückzuerstatten. SOLIT Suisse hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Verbraucher für die Abwicklung seiner an SOLIT Suisse geleisteten Zahlungen verwendet hat. Hat der Verbraucher jedoch verlangt, dass die Verwahrungsdienstleistungen bereits während der Rücktrittsfrist erbracht werden und hat SOLIT Suisse auf dieses Verlangen hin mit der Erfüllung des Verwahrvertrags begonnen, hat der Verbraucher SOLIT Suisse einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismässig den von SOLIT Suisse bis zur Erklärung des Rücktritts erbrachten Verwahrungsdienstleistungen entspricht.

29.3.2 Rücktritt von anderen Dienstleistungsverträgen

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 29.3.1 gelten gleichermassen für andere zwischen dem Verbraucher und SOLIT Suisse in Zusammenhang mit dem flexgold-Angebot abgeschlossene Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen durch SOLIT Suisse.

29.3.3 Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Der Verbraucher wird darauf hingewiesen, dass ihm bei im Fernabsatz oder ausserhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen über Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf den Finanzmärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innert der Rücktrittsfrist von 14 Tagen auftreten können, kein Rücktrittsrecht zusteht.

Dies trifft auf zwischen dem Verbraucher und SOLIT Suisse abgeschlossene Verträge über den Kauf von Edelmetallbarren von SOLIT Suisse oder den Verkauf von Edelmetallbarren an SOLIT Suisse zu, da die Preise der Edelmetallbarren von Schwankungen auf den Finanzmärkten abhängen, auf die SOLIT Suisse keinen Einfluss hat und die innert der Rücktrittsfrist von 14 Tagen auftreten können. Dem Verbraucher steht daher in Bezug auf mit SOLIT Suisse abgeschlossene Verträge über den Kauf oder Verkauf von Edelmetallbarren kein Rücktrittsrecht gemäss Ziffer 29.3.1 zu. Der Ausschluss des Rücktrittsrechts gemäss dieser Ziffer 29.3.3 gilt genauso für vom Verbraucher im Rahmen von Geplanten Orders oder Sparplänen getätigte An- oder Verkäufe von Edelmetallbarren von/an SOLIT Suisse.

30. Information über SOLIT Suisse:

SOLIT Management Suisse GmbH, Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwilen, CHE-453.629.262, Mitglied der Selbstregulierungsorganisation PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein.